

**Bekanntmachung der Stadt Brunsbüttel**  
**Bebauungsplan Nr. 25 „Industriegebiet Nordseite“ – 2. Änderung für den**  
**Bereich zwischen der Justus- von- Liebig- Straße, der Bebauung an der**  
**Westerbütteler Straße, der Fritz- Staiger Straße und dem Betriebsbereich der**  
**SASOL im vereinfachten Verfahren der Stadt Brunsbüttel**

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Die Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel hat in ihrer Sitzung am 23.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 25 „Industriegebiet Nordseite“ – 2. Änderung für den Bereich zwischen der Justus- von- Liebig- Straße, der Bebauung an der Westerbütteler Straße, der Fritz- Staiger Straße und dem Betriebsbereich der SASOL im vereinfachten Verfahren als Satzung beschlossen sowie die Begründung gebilligt. Die Bebauungsplanänderung wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: durch eine gedachte Linie ca. 80 m südöstlich parallel zur Westerbütteler Straße sowie durch die Zufahrt zur Molchstation,  
im Osten: durch die Fritz-Staiger-Straße,  
im Süden: durch das Flurstück 108 der Flur 104 des alten Flethes (z.T. Biotop) sowie durch eine gedachte Linie ca. 245 m südöstlich parallel zur Westerbütteler Straße und  
im Westen: durch die Justus- von- Liebig- Straße.

Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 25 „Industriegebiet Nordseite“ - 2. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung tritt mit Beginn des **06.11.2020** in Kraft.

Alle Interessierten können die Bebauungsplanänderung sowie die Begründung von diesem Tage an bei der

- **Stadtverwaltung Brunsbüttel**  
**Fachbereich 3 / Bauamt – Zimmer 107**  
**Albert-Schweitzer-Straße 9 in 25541 Brunsbüttel**

während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zur Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung mit dem Fachdienst 32 Planung (Tel.: 04852/391-262) oder per E-Mail (planung@stadt-brunsbuettel.de) erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass in allen städtischen Einrichtungen eine Schutzmaskenpflicht (Mund-Nasen-Bedeckung) besteht, um den Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Ergänzend sind diese Dokumente auf der Homepage der Stadt Brunsbüttel ins Internet eingestellt unter der Adresse „[https://www. brunsbuettel.de/Bauen\\_Wirtschaft/Bauen/Bauleitpläne/Bebauungspläne/](https://www.brunsbuettel.de/Bauen_Wirtschaft/Bauen/Bauleitpläne/Bebauungspläne/)“ und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brunsbüttel geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch

diese Bebauungsplanänderung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Brunsbüttel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, welche die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Brunsbüttel, den 02.11.2020

**L.S.**

**Stadt Brunsbüttel  
Der Bürgermeister**

**Martin Schmedtje  
Bürgermeister**